

Das Auskunftsblatt INF 3 enthält alle von den Zollbehörden erfassten Angaben, die zur Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren erforderlich sind.

A. VOM ANMELDER AUSZUFÜLLENDER TEIL

(1) Feld Nr. 1: Ausführer

Anzugeben sind Namen bzw. Firma und vollständige Adresse des Ausführers, einschließlich des Mitgliedstaats

(2) Feld Nr. 2: Empfänger zum Zeitpunkt der Ausfuhr

(3) Feld Nr. 3: Bestimmungsland der Waren zum Zeitpunkt der Ausfuhr

(4) Feld Nr. 4: Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke und Beschreibung der ausgeführten Waren

Anzugeben sind genaue Einzelheiten zu den Waren unter Verwendung der handelsüblichen Bezeichnung oder ihrer zolltariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung muss mit den Angaben in der Ausfuhranmeldung übereinstimmen.

(5) Feld Nr. 5: Bruttogewicht

Anzugeben ist die in der Ausfuhranmeldung aufgeführte Menge.

(6) Feld Nr. 6: Nettogewicht

Anzugeben ist die in der Ausfuhranmeldung aufgeführte Menge.

(7) Feld Nr. 7: Statistischer Wert

Anzugeben ist der statistische Wert zum Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

(8) Feld Nr. 8: Menge, für die das Auskunftsblatt erforderlich ist

Anzugeben sind die Einzelheiten zum Nettogewicht, Volumen usw., das die betreffende Person wiedereinführen möchte (Angaben in Zahlen und in Worten).

(9) Feld Nr. 9: KN-Code

(10) Feld Nr. 10: Zusätzliche Informationen zu den Waren

Angaben zum Ausfuhrpapier: Art, Referenznummer und Datum

Anzugeben ist, ob es sich bei den Waren handelt um

- a) Waren, die zum Abschluss eines aktiven Veredelungsvorgangs ausgeführt werden;
- b) Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr zu einer besonderen Verwendung überlassen wurden. Dies betrifft Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der Union überlassen wurden und für die aufgrund ihrer Verwendung für besondere Zwecke eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt wurde;
- c) Waren, bei denen einer der in Artikel 28 Absatz 2 AEUV genannten Umstände vorliegt. Dies betrifft die Umstände der Waren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

(11) Feld Nr. 11: Ersuchen des Ausführers

Anzugeben sind Name und Eigenschaft der Person, die das Auskunftsblatt unterzeichnet. Ferner sind Datum, Ort und Unterschrift hinzuzufügen.